



Rechts- und Ordnungsamt

Merkblatt für Einbürgerungen nach § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an Ausländer begründet Rechte und Pflichten. Sie gewährt u. a. ein Heimatrecht und ist Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Voraussetzungen:

Deutscher Ehegatte bzw. deutscher Lebenspartner:

Die deutsche Staatsangehörigkeit des Ehegatten bzw. Lebenspartners ist nachzuweisen. In der Regel genügt ein gültiger Personalausweis oder Reisepass. Sollten Zweifel am Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit bestehen, ist eine Staatsangehörigkeitsurkunde (z. B. Einbürgerungsurkunde, Spätaussiedlerbescheinigung, Staatsangehörigkeitsausweis) vorzulegen. Der Staatsangehörigkeitsausweis wird auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde gegen eine Gebühr von 51 Euro ausgestellt, wenn der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist. Vom Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit durch Abstammung kann nur dann ausgegangen werden, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass der Betroffene und die Personen, von denen er die deutsche Staatsangehörigkeit ableitet, spätestens seit dem 01. Januar 1950 als deutsche Staatsangehörige behandelt werden.

Aufenthaltsdauer und Ehedauer:

Die Einbürgerung als Ehegatte oder Lebenspartner eines Deutschen setzt voraus, dass die Ehe oder Lebenspartnerschaft für den deutschen Rechtskreis gültig geschlossen ist und die eheliche Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft zum Zeitpunkt der Einbürgerung noch besteht. Erforderlich ist ein rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt im Inland von drei Jahren ohne Unterbrechung. Die eheliche Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft mit dem deutschen Ehegatten oder Lebenspartner muss zum Zeitpunkt der Einbürgerung seit zwei Jahren bestehen. Der Ehegatte oder Lebenspartner muss in dieser Zeit deutscher Staatsangehöriger sein. Die Aufenthaltsdauer nach Satz 1 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses verkürzt werden, wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft seit drei Jahren besteht.

Die Regelung des § 9 Abs. 1 gilt auch, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tod des deutschen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners oder nach der Rechtskraft des die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft beendenden Beschlusses beantragt wird und der Antragsteller als sorgeberechtigter Elternteil mit einem minderjährigen Kind aus der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft in einer familiären Gemeinschaft lebt, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Miteinbürgerung minderjähriger Kinder:

Minderjährige Kinder von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern Deutscher können unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit drei Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten. § 10 Absatz 4, 4a, 5 und 6 gilt entsprechend.

Die Minderjährigkeit der Kinder beurteilt sich nach BGB. Sie muss noch zum Zeitpunkt der Einbürgerung fortbestehen. Minderjährige Kinder des ausländischen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners eines Deutschen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden durch den gesetzlichen Vertreter vertreten. Erforderlich ist, dass das Kind sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache verständigen kann.

Handlungsfähigkeit: Fähig zur Vornahme der Antragstellung und der sonstigen Verfahrenshandlungen im Einbürgerungsverfahren sind Einbürgerungsbewerber, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige Kinder sowie betreute Personen werden durch den gesetzlichen Vertreter bzw. durch den bestellten Betreuer vertreten.

Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit: Mit dem Erfordernis der Identitätsklärung verfolgt der Gesetzgeber eine sicherheitsrechtliche Zielsetzung. Die identitätsrelevanten Personalien des Einbürgerungsbewerbers sind Grundlage für die Prüfung des Vorliegens einer Reihe weiterer Einbürgerungsmerkmale. In diesem Zusammenhang ist es Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und erst recht subsidiär Schutzberechtigten zumutbar, als Nachweis der Identität und Staatsangehörigkeit einen Heimatpass zu beschaffen und der Staatsangehörigkeitsbehörde vorzulegen. Die Grenze der Mitwirkungspflicht ist erst dann erreicht, wenn der Einbürgerungsbewerber nachweist, dass dies objektiv unmöglich oder subjektiv unzumutbar ist (vgl. Urteil BVerwG 1C36.19 vom 23.09.2020).

Eine Unterbrechung bis zu 6 Monaten ist unschädlich. Von einem gewöhnlichen Aufenthalt kann regelmäßig dann nicht mehr ausgegangen werden, wenn mehr als die Hälfte der geforderten Aufenthaltsdauer im Ausland verbracht worden ist.

Der Einbürgerungsbewerber muss im Zeitpunkt der Einbürgerung entweder

- a) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht,
- b) als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine sog. Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz über die Freizügigkeit oder
- c) eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besitzen.

Nicht ausreichend sind Aufenthaltserlaubnisse für Aufenthaltsw Zwecke nach den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und § 104c des Aufenthaltsgesetzes.

Einbürgerungstest oder Test „Leben in Deutschland“: Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland sind mit einem Einbürgerungstest oder Test „Leben in Deutschland“ nachzuweisen. Die Gebühr für den Test beträgt 25,00 Euro. Im Landkreis Ravensburg führt die Volkshochschule Ravensburg e. V. (Gartenstr. 33, 88212 Ravensburg, Tel. 0751/ 3619912) den Einbürgerungstest durch. Den seit 01. April 2013 als gleichwertig eingestuften Test „Leben in Deutschland“ bieten beispielsweise die Volkshochschulen Weingarten und Wangen im Allgäu an. Den Gesamtkatalog der Fragen einschließlich der Lösungen finden Sie bspw. auf der Homepage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Hiervon befreit sind Personen, die einen Hauptschulabschluss oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachweisen können. Ebenso gelten die staatsbürgerlichen Erkenntnisse als erbracht, wenn der Einbürgerungsbewerber den Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule bzw. Fachhochschule nachweist, in dem die entsprechenden Kenntnisse erworben wurden. Staatsbürgerliche Kenntnisse müssen Kinder unter 16 Jahren und unter Betreuung stehende Personen nicht nachweisen.

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache:

Der Einbürgerungsbewerber muss nachweisen, dass er die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt.

Neben dem Zertifikat Deutsch können ausreichende deutsche Sprachkenntnisse beispielsweise nachgewiesen werden durch

- a) 4-jährigen erfolgreichen Besuch einer deutschsprachigen Schule (Versetzung in die nächsthöhere Klasse),
- b) den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen deutschen Schulabschluss,
- c) die Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule),
- d) ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder
- e) den erfolgreichen Abschluss einer deutschen Berufsausbildung.

Von der Voraussetzung ausreichender Sprachkenntnisse wird abgesehen, wenn der Einbürgerungsbewerber sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann (vgl. § 10 Abs. 6 StAG). Da die Behinderung oder Krankheit bzw. das Alter für das Nichtvorhandensein der Sprachkenntnisse ursächlich sein müssen, kann nicht jede Erkrankung oder Behinderung dazu führen, dass vom Erfordernis ausreichender Sprachkenntnisse abgesehen wird. Die Darlegungs- und Beweislast für eine entsprechende Kausalität liegt nach den allgemeinen Regeln beim Einbürgerungsbewerber.

Weitere Ausnahmen gelten für Ausländer, der auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30.06.1974 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 02.10.1990 oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13.06.1990 in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet eingereist oder als dessen Ehegatte im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen ist. Für diesen Personenkreis ist es ausreichend, wenn sie sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen können.

Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, Abgabe einer Loyalitätserklärung (entfällt bei Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und bei betreuten Personen).

Das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Loyalitätserklärung sind spätestens vor der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde abzugeben. Damit dokumentiert der Antragsteller seine innere Hinwendung zur Bundesrepublik Deutschland als Staat. Das setzt voraus, dass das Bekenntnis auch der inneren Überzeugung des Antragstellers entspricht. Die Staatsangehörigkeitsbehörde hat deshalb im Rahmen einer persönlichen Befragung zu prüfen und festzustellen, ob der Antragsteller den Inhalt des Bekenntnisses auch verstanden hat. Denn, wirksam

bekennen kann sich nur, wer den Inhalt der von ihm abgegebenen Bekenntniserklärung zumindest hinsichtlich der Kernelemente kennt.

Auf unserer Web-Seite haben wir ein informatives Merkblatt über die Inhalte und Bedeutung der Bekenntnis- und Loyalitätserklärung eingestellt, damit sich der Antragsteller damit frühzeitig vertraut machen kann.

Eine Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,
2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass das Bekenntnis, das der Ausländer nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 oder nach Nummer 1a abgegeben hat, inhaltlich unrichtig ist,
3. nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vorliegt oder
4. der Ausländer
 - a. gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist oder
 - b. durch sein Verhalten zeigt, dass er die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet.

Unterhaltspflicht:

Einen Anspruch auf Einbürgerung gemäß § 10 Abs. 1 StAG hat nur, wer den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII) bestreiten kann; von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer

- a) auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet eingereist oder als dessen Ehegatte im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen ist und die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zu vertreten hat,
- b) in Vollzeit erwerbstätig ist und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate war oder
- c) als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner mit einer nach Maßgabe von Buchstabe b erwerbstätigen Person und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft lebt.

Sofern ein Antragsteller Leistungen nach SGB II oder XII in Anspruch nimmt und keine Ausnahme nach den Buchstaben a) bis c) vorliegt, kann für nach dem 23.8.2023 gestellte Einbürgerungsanträge in Fällen, in denen ein SGB II/XII-Leistungsbezug nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 a.F. nicht zu vertreten gewesen wäre, nur eine Einbürgerung nach § 8 in Betracht kommen, wenn der Antragsteller alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare unternommen hat, um seinen Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern.

Voraussetzungen für die Einbürgerung von Familienangehörigen nach § 10 Abs. 2 StAG:

Ehegatte/Lebenspartner:

Neben den Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 StAG (siehe oben) genügen 4 Jahre rechtmäßiger, gewöhnlicher Inlandsaufenthalt. Die Ehe/eingetragene Lebenspartnerschaft muss zugleich mindestens zwei Jahre bestehen.

Minderjährige Kinder:

Ein minderjähriges Kind des Einbürgerungsbewerbers, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll mit ihm eingebürgert werden, wenn er für das Kind sorgeberechtigt ist und mit ihm eine familiäre Lebensgemeinschaft im Inland besteht. Das miteinzubürgernde Kind soll sich seit drei Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Miteinbürgerung das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt es, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein halbes Leben im Inland verbracht hat. Die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr vollendet hat, setzt in der Regel voraus, dass es selbständig eingebürgert werden könnte. Bei den miteinzubürgernden Kindern muss eine altersgemäße Sprachentwicklung in deutscher Sprache nach § 10 Abs. 4 Satz 2 vorhanden sein.

Einbürgerungsgebühr

Die Gebühr beträgt grundsätzlich 255 Euro und ist vor der Einbürgerung zu entrichten. Die Gebühr für die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes, das keine Einkünfte hat, beträgt 51 Euro. Auch die Ablehnung und die Rücknahme des Einbürgerungsantrages sind kostenpflichtig. Je nach Verwaltungsaufwand kann eine Gebühr bis zur Höhe der Einbürgerungsgebühr erhoben werden.

Neben dem vollständig ausgefüllten und unterschrieben Einbürgerungsantrag benötigen wir von allen Personen, die eingebürgert werden sollen, folgende Dokumente/Unterlagen

⇒ **im Original**

- ✓ Sprachzertifikate, Test Leben in Deutschland, Einbürgerungstest, Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs

⇒ **in Kopie** (möglichst in Farbe)

- ✓ Aufenthaltsbescheinigung oder erweiterte Meldeauskunft von der Meldebehörde
- ✓ Nachweise über die bisherigen Wohnsitze im Inland seit der Einreise (z. B. Anmeldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigungen, Meldebescheinigungen)
- ✓ aktuelles Foto (nur von Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr)
- ✓ tabellarischer Lebenslauf (nur von Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr)
- ✓ Kopien vom Heimatpass (alle Seiten außer Leerseiten), bei EU-Bürgern genügt die Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises
- ✓ Kopie der Vorder- und Rückseite der Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungserlaubnis (entfällt bei freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern)
- ✓ von anerkannten Flüchtlingen die Kopie des Reiseausweises (alle Seiten außer Leerseiten)
- ✓ Geburtsurkunde von allen Antragstellern
- ✓ Heirats- bzw. Eheurkunde bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde
- ✓ bei Scheidung: Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk
- ✓ vom deutschen Ehegatten, Lebenspartner, den minderjährigen Kindern Kopien vom Reisepass oder von der Vorder- und Rückseite des Personalausweises)
- ✓ Nachweise über die Sorgerechtsregelung, über Unterhaltszahlungen
- ✓ Nachweise über ausreichend deutsche Sprachkenntnisse (z. B. 4 Schuljahreszeugnisse mit Versetzung, Hauptschulabschlusszeugnis, Zeugnis mit Versetzung in die 10. Klasse, Gesellenbrief)
- ✓ bei Schülern: aktuelle Schulbescheinigung und letztes Jahreszeugnis bzw. Halbjahreszeugnis
- ✓ Nachweise über die Schul- und Berufsausbildung in Deutschland (z.B. Zeugnisse, Schulbescheinigung, Ausbildungsvertrag, Gesellenbrief)
- ✓ Versicherungsverlauf der Rentenversicherung *, erhältlich bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg, Regionalzentrum Ravensburg, Eisenbahnstraße 37, 88212 Ravensburg, Telefon: 0751/8808-0
- ✓ Nachweise über die beruflichen Tätigkeiten in Deutschland (z.B. Arbeitsverträge, Kündigungsschreiben, Dienstzeugnisse, Sozialversicherungsnachweise)
- ✓ bei Krediten, Darlehen: Bescheinigung der Bank/des Darlehensgebers über geleisteten Schuldendienst
- ✓ Einkommensnachweise *, z.B.
 - Verdienstbescheinigung der letzten drei Monate
 - Rentenbescheid
 - Bescheid über Leistungen nach dem SGB II, SGB III oder SGB XII, Wohngeld, Krankengeld, BAföG, etc.
 - bei selbständiger Tätigkeit: Gewerbeanmeldung, Einnahme-Überschussrechnung, mindestens die Einkommensteuerbescheide der zwei vorangegangenen Jahre, Nachweise zur Kranken- und Pflegeversicherung und zur Altersvorsorge, Bescheinigung in Steuersachen
 - bei Kindern: Kindergeld, Elterngeld, Nachweise über Unterhaltsleistungen
 - bei Studenten: Kindergeld, BAföG, aktuelle Verdienstbescheinigung bei Nebenverdienst
 - bei Auszubildenden: Kindergeldnachweis, Ausbildungsvertrag, aktuelle Ausbildungsvergütung

Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden. Von Unterlagen in ausländischer Sprache legen Sie bitte zusätzlich eine Übersetzung in die deutsche Sprache bei von einem öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer.

Bitte beachten Sie, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen nur geprüft und festgestellt werden können, wenn Sie uns vollständige Antragsunterlagen einreichen!

Ihre Antragsunterlagen und Dokumente senden Sie uns bitte auf dem Postweg zu oder werfen sie kuvertiert in unseren Amtsbriefkasten ein.